

26. Ist eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, wonach der Gläubiger gegen eine von dem Dritten gezahlte Abfindung auf Aufwertungsansprüche gegen den Schuldner verzichtet, als Aufwertungsvergleich oder als eine Vereinbarung anderer Art zu beurteilen?

AufwG. § 67. BGB. § 779.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 27. Januar 1930 i. S. G. Grundstücksgef. mbH. (Bekl.) w. M. Grunderwerbs- u. Verwertungsges. mbH. (Pl.).
VI 267/29.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verkaufte Grundstücke in Berlin durch Vertrag vom 30. Januar 1922 für 1425000 M. an die Beklagte. Vom Kaufpreis wurden 405000 M. bis zum 31. März 1927 hypothekarisch gestundet. Im November 1923 fragte Dr. G., der Berater der Firma S. B. AG. in Kopenhagen, die 18 von den 20 Geschäftsanteilen der Beklagten besaß, bei der Klägerin an, gegen welchen Betrag sie die Löschung der Gesamthypothek bewilligen wolle. Die Klägerin verlangte 1000 Dollars. Dieser Betrag wurde ihr am 14. November 1923 in Dollarschekenausweisungen von der Kopenhagener Firma überwiesen. Die Klägerin bekannte in ihrer löschungsfähigen Quittung vom 12. Dezember 1923 wegen der Restkaufgelbhypothek von 405000 M. nebst Zinsen „von der Aktiengesellschaft in Firma S. B. AG. Kopenhagen, befriedigt zu sein“, und bewilligte die Löschung. In einer Urkunde vom 29. Januar 1924 bewilligte auch die Kopenhagener Firma die Löschung, und endlich beantragte die Beklagte die Löschung mit Urkunde vom 19. Februar 1924, worin sie erklärte, die Klägerin habe am 12. Dezember 1923 der S. B. AG. über den Empfang von Kapital und Zinsen quittiert. Die Gesamthypothek wurde demnächst gelöscht.

Am 28. Dezember 1925 meldete die Klägerin bei der Aufwertungsstelle den Anspruch auf Aufwertung des persönlichen und dinglichen Rechts an und beantragte Aufwertung der persönlichen Forderung über den gewöhnlichen Höchstsatz hinaus. Auf Einspruch der Beklagten wurde das Aufwertungsverfahren bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts ausgesetzt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit klagt die Klägerin auf Feststellung der persönlichen Aufwertungsspflicht der Beklagten. Die Beklagte sticht in den Vorgängen vom November 1923 einen Vergleich. Die Klägerin hält einen Vergleich schon darum nicht für vorliegend, weil sie damals nicht mit der Beklagten, sondern nur mit der Firma S. B. zu tun gehabt habe; im übrigen macht sie geltend, daß sie lediglich für die vorzeitige Lösungsbewilligung ein Aufgeld verlangt und den geforderten Betrag mit 1% des Nennbetrags in wertbeständiger Form berechnet habe, wie es nach ihrer damaligen Meinung in Bankkreisen üblich gewesen sei; nachträglich habe sie gehört, daß die Aufgelber durchschnittlich sogar zwischen 2½ und 8% des Nennbetrags geschwankt hätten.

Das Landgericht hielt einen Vergleich für vorliegend und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht entschied entgegengesetzt. Die Revision der Beklagten blieb, abgesehen von einer Fassungsänderung der Formel des Berufungsurteils, erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht lehnt die Annahme eines Aufwertungsvergleichs im Sinne des § 67 AufwG. schon darum ab, weil das Abkommen vom November 1923 nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen der Klägerin und der Firma S. B. AG. in Kopenhagen getroffen worden sei. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die genannte Firma das Abkommen im eigenen Interesse geschlossen, nämlich weil sie die Geschäftsanteile, die sie an der verklagten Gesellschaft hatte, veräußern und zur Erzielung eines höheren Preises vorher die Grundstücke der Beklagten lastenfrei machen wollte. Sie hat nach der getroffenen Feststellung das Abkommen aber auch im eigenen Namen geschlossen, nicht als Vertreterin der Beklagten, und war von dieser weder zum Abschluß bevollmächtigt, noch ist das Abkommen von der Beklagten genehmigt worden. Die Zahlung der 1000 Dollar-Schatzanweisungen ist nicht durch die Bücher der Beklagten gegangen, Quittung und Hypothekenbrief hat die Beklagte von der Klägerin nicht erhalten. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegt daher lediglich die Zahlung eines Dritten im Sinne des § 267 BGB. vor. Diese Ansicht findet das Berufungsgericht durch den Wortlaut der Quittung und des Lösungsantrags bestätigt. Hilfsweise hat das Berufungsgericht weiter erwogen, daß ein Aufwertungsvergleich auch dann nicht anzunehmen wäre, wenn entgegen der getroffenen

Feststellung die Firma S. B. nicht für sich, sondern für die Beklagte gehandelt und diese die Verhandlungen genehmigt hätte.

Die Revision meint, auf den ersten Entscheidungsgrund komme nichts an, denn gleich der Zahlung des Dritten wirke auch ein von ihm mit dem Gläubiger geschlossener Vergleich unmittelbar zugunsten des Schuldners. Der Revision kann aber nicht zugegeben werden, daß ein Vergleich zwischen anderen Personen als dem Berechtigten und dem Verpflichteten geschlossen werden könnte, es sei denn mit ihrer Ermächtigung oder Genehmigung (RGll. vom 11. Juni 1929 VII 475/28). Die für die Erfüllung in § 267 BGB. getroffene Vorschrift ist eine Sonderbestimmung. Zwar behauptet Dertmann die Möglichkeit eines „Vergleichs zugunsten eines Dritten“ gerade auch im Sinne eines Vergleichs einer Partei mit einem andern zugunsten der Gegenpartei, wie er sie in „Der Vergleich im gemeinen Civilrecht“ 1895 S. 107 ffg., für das gemeine Recht angenommen hatte, auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Komm. 5. Aufl. Vorbemerkung 4 vor § 779). Aber diese Ansicht ist abzulehnen. Denn der Vergleich setzt nach § 779 BGB. — und ebenso nach § 67 AufwG. (RGZ. Bd. 116 S. 145) — ein gegenseitiges Nachgeben voraus, wirkt daher niemals ausschließlich zugunsten einer Partei, sondern belastet zugleich beide. Ein Vergleich zugunsten eines Dritten in diesem Sinne ist daher ein Widerspruch in sich. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß ein Abkommen zwischen dem Gläubiger und einem andern unwirksam wäre, wodurch sich der Gläubiger gegen eine von dem andern gewährte Abfindung verpflichtet, keine Ansprüche mehr gegen den Schuldner zu erheben. Solche Fälle hat Dertmann vorzugsweise im Auge (a. a. O. S. 109 unter b). Die Wirksamkeit solcher Abkommen wird bei der das Schuldrecht beherrschenden Vertragsfreiheit nicht in Abrede zu stellen und es wird nach § 328 BGB. auch nicht zu bezweifeln sein, daß dadurch für den Schuldner unmittelbar ein Unterlassungsanspruch gegen den Gläubiger begründet werden kann. Aber solche Abkommen sind, worauf es hier allein ankommt, keine Vergleiche. Wie sie rechtlich zu kennzeichnen sind, darüber mag das folgende genügen. Auch Erlaßverträge können es nicht sein, denn auch der das Schuldverhältnis unmittelbar zum Erlöschen bringende Erlaßvertrag verlangt Abschluß zwischen Gläubiger und Schuldner oder doch ihre Ermächtigung oder Genehmigung (Beschl. des RG. vom 24. Februar 1902 VI B 32/02; RGRKomm. 6. Aufl. § 397

Ann. 1). Das gemeine Recht saßte Abkommen, durch die sich der Gläubiger verpflichtet, sei es befristet, sei es für immer, von einem Anspruch gegen den Schuldner keinen Gebrauch zu machen, unter dem Namen der *pacta de non petendo* zusammen. Die Möglichkeit solcher Abkommen, die dem Schuldner eine Einrede gewähren, wird auch für das heutige Recht anzunehmen sein (Blanc-Sieber 4. Aufl. § 397 Ann. 1b). Zwischen den Parteien selbst werden sie kaum anders vorkommen als mit Befristung, also im Sinne einer Stundungsabrede. Dagegen ist durchaus nichts Fernliegendes der Abschluß zwischen dem Gläubiger und einem ihn abfindenden Andern mit der Wirkung, daß der Schuldner dadurch unmittelbar einen dauernden Unterlassungsanspruch erwerben soll, der ihn zu einer Einrede gegen den Gläubiger berechtigt, wenn dieser dennoch Klage erhebt. Es ist daher wohl denkbar, daß sich die Klägerin im November 1923 gegenüber der Firma S. B. gegen Zahlung der 1000 Dollar-Schahantweisungen verpflichtet hat, keine Aufwertungsansprüche mehr gegen die Beklagte zu erheben; es ist auch denkbar, daß damit der Beklagten unmittelbar ein Recht gegen die Klägerin auf Unterlassung solcher Ansprüche hat gegeben werden sollen. Alles das würde der Beklagten aber nichts nützen.

Denn hier greift das Aufwertungsgesetz ein. Dessen Vorschrift in § 67 ist dahin aufzufassen, daß zwar Aufwertungsvergleiche unberührt bleiben (in der Rückwirkungszeit unter den in Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen), daß aber Aufwertungsvereinbarungen anderer Art die Geltendmachung der gesetzlichen Aufwertungsansprüche nicht hindern, sondern nur insoweit Geltung behalten, als sie den Anforderungen des Gesetzes genügen, d. h. insoweit als der vereinbarte Betrag den gesetzlichen erreicht oder übersteigt (RGZ. Bd. 117 S. 300). Denn die Vorschrift über Vergleiche ist als Ausnahme gemeint. Selbst wenn man daher den von der Revision angegriffenen, von Widerspruch nicht freien Hilfsausführungen des Verfassungsgerichts nicht folgt, wonach bei dem Abkommen vom November 1923 an Ansprüche auf Aufwertung nicht gedacht und ihre Beseitigung nicht beabsichtigt worden sei, so wäre doch in dem für die Beklagte günstigsten Falle nur eine Aufwertungsvereinbarung geschlossen worden, die nicht unter den Begriff des Vergleichs fiel und daher gegen Ansprüche der Klägerin aus dem Aufwertungsgesetz keinen Schutz gewähren könnte.

Was die Revision sonst noch bemängelt, erledigt sich durch die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Behauptung der Beklagten, daß die Firma S. B. allgemein ermächtigt gewesen sei, namens der Beklagten wichtigere Geschäfte abzuschließen, ist nicht, wie die Revision meint, übergangen, sondern durch die Feststellung getroffen, daß die genannte Firma ohne Vollmacht der Beklagten gehandelt hat. Es kann daher unerörtert bleiben, ob eine so weitgehende Ermächtigung überhaupt mit § 35 GmbHG. vereinbar gewesen wäre (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 262; Staub-Hachenburg 5. Aufl. Anm. 4 zu § 35). Ob die Beklagte die Löschungsbewilligung der Klägerin durch die Firma S. B. erhalten und davon Gebrauch gemacht und ob sie dadurch oder sonstwie — etwa durch ihr Verhalten im Aufwertungsverfahren oder im gegenwärtigen Rechtsstreit — das Abkommen genehmigt hat, ist unerheblich, weil nach der Feststellung des Berufungsgerichts die genannte Firma das Abkommen nicht im Namen der Beklagten — weder mit noch ohne Vertretungsmacht — abgeschlossen hat, sondern im eigenen Namen. Eine Genehmigung nach § 177 BGB. kann daher nicht in Betracht kommen. Ebenjowenig kommt eine Genehmigung nach § 185 BGB. in Frage, weil die Firma S. B. in kein Verfügungsrecht der Beklagten eingegriffen hat (Pland-Flad 4. Aufl. Vorbem. VII 4 vor §§ 104 flg. BGB.).

Danach war die Revision zurückzuweisen. Die dem Klageantrag entsprechende Fassung der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung könnte aber das Mißverständnis hervorrufen, als ob der Klägerin unter allen Umständen noch ein Betrag zugesprochen werden müßte, obwohl sie einen nicht unerheblichen Wert (Art. 18 DurchfB. vom 29. November 1925) bereits empfangen hat. Durch eine beschränktere Fassung war daher klarzustellen, daß dem Ermessen der Aufwertungsstelle nicht vorgegriffen werden soll.